

hiernechst bey dem 19.^{ten} S.^{pho} Cap. III. derselben, weil über der Bestimmung derer zum Anflug zu schonenden, und derer zur Huthung offen zu lassenden Plätze, die mehreste Rechtfertigungen zu entstehen pflegen, bey deren Erörterung hingegen die intendirte Beförderung des Holz=Wiederwuchses, in die Länge hinausgezogen, oder gänzlich vereitelt werden könnte, daß auf dem Fall, da die Partheyen sich über die geordnete Eintheilung der Huthungen, in kleinere nach und nach zum Anflug zu bringende Plätze, unter einander nicht vergleichen könnten, sie die Sache sofort, bey ihren ordentlichen Richter anzubringen hätten, dieser aber die Güte hierinnen allen Fleißes pflegen, und wenn die Partheyen nicht aus einander gesetzt werden möchten, selbige gnüiglich hören, den strittigen Platz selbst beaugenscheinigen, und darauf so fort decretiren, gegen ein dergleichen Decretum, auch kein anderes Remedium, denn allein die Appellation, auch diese lediglich quoad effectum devolutivum, und keinesweges quoad effectum suspensivum statt finden, auch nichts destominder unter Vorbehalt der etwa erfolgenden Abänderung, mit Eintheilung der Huthungs= und Schonungs=Plätze, verfahren werden solle, anbefohlen haben, und dann sothane Holz= und Forst=Ordnung, nebst deren Confirmation ihrem ganzen Inhalte nach, folgender maassen lautet:

Wir ꝛc.